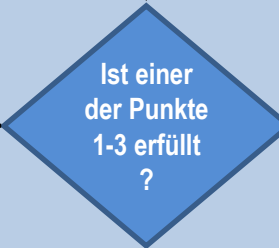


1. **Überschreitung von 2 der 3 nachstehenden Grössen in 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren:**
AG/Co.AG/GmbH/Genoss./Stiftungen
 a. \geq CHF 20 Mio. Bilanzsumme
 b. \geq CHF 40 Mio. Umsatzerlös
 c. \geq 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
Vereine
 a. \geq CHF 10 Mio. Bilanzsumme
 b. \geq CHF 20 Mio. Umsatzerlös
 c. \geq 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
2. **Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind**
3. **Publikumsgesellschaften**



Pflicht zur ordentlichen Revision („Full Audit“)

Vereine: Keine Revisionspflicht, ausser \geq 1 Vereinsmitglieder mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht verlangen eine eingeschränkte Revision

AG/Co.AG/GmbH/Genoss./Stiftung: Pflicht zur eingeschränkten Revision („Review“)

Opting-up
 = Es wäre eine bloss eingeschränkte Revision zulässig, aber es muss eine ordentliche Revision durchgeführt werden, weil das verlangt wird von:
 → \geq 10% des Grundkapitals (AG/Co.AG/GmbH)
 → \geq 10% der Genossenschafter
 → \geq 1 Gesellschafter mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht (GmbH/Genoss.)
 → \geq 1 GmbH-Gesellschafter mit noch ausstehender Abfindung
 → Aufsichtsbehörde der Stiftung

Opting-down
 = Es wäre ein Opting-out zulässig, es wird aber trotzdem eine Revision durchgeführt, welche jedoch nicht alle gesetzlichen Vorgaben der eingeschränkten Revision erfüllt (z.B. keine Unabhängigkeit oder keine offizielle RAB-Zulassung des Revisors); ist nur zulässig, wenn die 3 Voraussetzungen für ein Opting-out erfüllt sind

Opting-out
 = Verzicht auf eingeschränkte Revision der Jahresrechnung; ist nur zulässig unter 3 Voraussetzungen:
 → keine Pflicht zur ordentlichen Revision
 → \leq 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
 → Zustimmung aller Gesellschafter bzw. - bei Stiftungen - Dispensation durch stiftungsrechtliche Aufsichtsbehörde

Opting-in
 = Es liegt bereits ein Opting-out oder Opting-down vor, aber ein Gesellschafter oder - bei Stiftungen - die stiftungsrechtliche Aufsichtsbehörde verlangen dessen Aufhebung bzw. die (Wieder-)Einführung einer eingeschränkten Revision (z.B. weil kein Einblick in die Geschäftsunterlagen gewährt wird)

Hauptsächliche Unterschiede der beiden gesetzlichen Revisionsarten

Ordentliche Revision („Full Audit“) Art. 728-728c OR

Prüfung durch zugelassenen Revisionsexperten oder staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen (bei Publikumsgesellschaften)

weit gehende und umfassende Prüfung

umfassender Revisionsbericht an VR und zusammenfassender an GV

Anzeige- und Informationspflicht bei Verstößen gegen das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement und im Falle der Überschuldung

Rotationspflicht des leitenden Revisors

Eingeschränkte Revision („Review“) Art. 729-729c OR

Prüfung durch zugelassenen Revisor

weniger weit gehende Prüfung, auf bestimmte Prüfungshandlungen beschränkt

zusammenfassender Revisionsbericht an GV

Anzeigepflicht im Falle der Überschuldung

Keine Rotationspflicht des leitenden Revisors